



Eingegangen

03. Feb. 2022

RAc Weidmann, Niederhofer und Koll.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: ██████████-283

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch den Richter ██████████ als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 17. Januar 2022 am 19. Januar 2022

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 06. Dezember 2018 wird hinsichtlich der Nrn. 4 bis 6 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bezüglich der Klägerin hinsichtlich Togos ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu zwei Dritteln, die Beklagte zu einem Drittel.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt zuletzt noch die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote und setzt sich gegen eine Abschiebungsandrohung nach Togo zur Wehr.

Die am [REDACTED].1986 in [REDACTED]/Togo geborene Klägerin ist ausweislich einer Kopie ihres Personalausweises togoische Staatsangehörige. Nach eigenen Angaben ist sie ledig, gehört der Volksgruppe der Coto-Coli an und ist islamischer Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben hat sie Togo am [REDACTED].2017 verlassen und reiste am 08.09.2017 auf dem Luftweg über Ghana in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23.11.2018 wurde für die Klägerin ein Asylantrag registriert.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 28.11.2018 gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie habe sich bis zu ihrer Ausreise aus Togo in Lomé im Stadtviertel [REDACTED] aufgehalten. Sie habe bis zur 7. Klasse die Schule besucht. Befragt zu ihren Verfolgungsgründen gab die Klägerin an, sie sei – vermittelt durch ihre Eltern – mit einem 40-jährigen Mann verheiratet worden, als sie die siebte Klasse in der Schule besucht habe. Dieser Mann habe sie schlecht behandelt und sie geschlagen. Sie sei abgehauen und in ihr Elternhaus zurückgekehrt. Nach zwei Jahren hätten ihre Eltern sie erneut verheiratet, dieses Mal mit einem 45-jährigen Mann. Dieser Mann habe sie ebenfalls schlecht behandelt. Er habe sie hungern lassen und zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Daher sei sie erneut zu ihren Eltern geflüchtet. Ihre Eltern seien sauer auf sie gewesen und hätten sie ignoriert. Sie habe versucht, sich in dieser Zeit umzubringen. Im Jahr 2015 sei sie nach Kuwait gereist und habe dort zwei Jahre als Hausmädchen gearbeitet. Für die Arbeit habe sie nach den zwei Jahren 1.500.- EUR bekommen, die sie ihren Eltern hätte geben sollen. Als sie nach Togo zurückgekehrt sei, habe sie zusammen mit ihrer Freundin einen Weg gefunden, an ein Visum zu gelangen und Togo verlassen zu können. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörung beim Bundesamt am 28.11.2018 verwiesen.

Mit Bescheid vom 06.12.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Nr. 2.), auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1.) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3.) ab. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote

nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 4.). Die Klägerin wurde unter Androhung der Abschiebung nach Togo aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Nr. 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6.). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei nicht gegeben, da dem Vortrag der Klägerin keine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu entnehmen sei. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht zu erkennen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Togo führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht im Stande sein werde, sich bei einer Rückkehr in die Republik Togo eine existenzsichernde Grundlage zu schaffen.

Der Bescheid wurde am 12.12.2018 zugestellt.

Die Klägerin hat am 13.12.2018 Klage erhoben. Zur Begründung wurde neben der Vorlage von ärztlichen Attesten im Wesentlichen das Vorbringen im Asylverfahren wiederholt. Mit Schreiben vom 25.05.2021 beschränkte die Klägerin die Klage auf die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Togos.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG hinsichtlich Togo vorliegt, und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 06. Dezember 2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung mit Hilfe eines Dolmetschers informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Anhörung wird auf die Anlage zum Protokoll verwiesen.

Die Beteiligten wurde auf die der Entscheidung zugrunde gelegten Erkenntnismittel hingewiesen.

Dem Gericht liegen ein Auszug aus der elektronisch geführten Bundesamtsakte (2 PDF-Dateien) und die Ausländerakte vor. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten und auf die Ausführungen der Beteiligten in ihren Schriftsätzen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat, § 76 Abs. 1 AsylG. Das Gericht kann trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Klage entscheiden, nachdem hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Soweit die Klage bezüglich der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und der Zuerkennung des subsidiären Schutzes zurückgenommen wurde, ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten zu entscheiden (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO).

II. Soweit sie weiterverfolgt wird, ist die zulässige Klage begründet. Die Klägerin hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt bei einer Gesamtwürdigung der schlechten humanitären Bedingungen in Togo unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Soweit

der (noch teil-)angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 06.12.2018 diese Feststellung versagt, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten und ist daher in den Nrn. 4 bis 6 aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

I. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots.

1. Rechtsgrundlage ist § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -).

a. § 60 Abs. 5 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers, wenn diese im Widerspruch zur EMRK stehen würde, enthält also ein zwingendes Abschiebungsverbot. Das nationale Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG wird in Bezug auf Art. 3 EMRK nicht durch das unionsrechtliche Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG verdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris). § 60 Abs. 5 AufenthG erfasst ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote, verweist auf die EMRK also nur insoweit, als sich aus dieser zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13.96 -, juris). Dabei berücksichtigt § 60 Abs. 5 AufenthG nicht nur Gefahren für Leib und Leben, die durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen, sondern auch solche, die keinem Akteur zuzuordnen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.6.2013 - 10 C 13.12 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Vom Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG werden hiernach grundsätzlich auch Gefahrenlagen im Abschiebungsstaat erfasst, die dort wegen allgemeiner bzw. willkürlicher Gewalt auch im Falle eines bewaffneten Konflikts bestehen, sowie grundsätzlich auch Gefahrenlagen aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.6.2013 - 10 C 13.12 -, juris; BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass im Zielgebiet herrschende allgemeine oder willkürliche Gewalt bei Fehlen von individuellen gefahrerhöhenden Umständen nur im Fall des Vorliegens einer außergewöhnlichen Situation ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Bei schlechten humanitären Bedingungen im Abschiebeziel-

staat kommt ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Art. 3 EMRK daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris).

Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK ist für die Annahme einer Gefahrenlage maßgebend die sogenannte reale Gefahr („real risk“), d.h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen gegründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (vgl. EGMR, Beschluss v. 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi gg. UK). Ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfordert danach die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Auch hier gilt - wie bei § 60 Abs. 1 AufenthG - grundsätzlich der Prognosemaßstab der sogenannten beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen (vgl. BVerwG, Urteil v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 -, juris). Eine „Extremgefahr“ wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht erforderlich (BVerwG, Beschluss vom 23.08.2018 – 1 B 42.18 – juris, Rn. 13).

Die Gefahren müssen dem Ausländer grundsätzlich aus individuellen Gründen drohen, wobei das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation wie der betreffende Ausländer befindet, nachdem § 60 Abs. 5 AufenthG keine dem § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechende Einschränkung enthält. Nach der Rechtsprechung des EGMR reicht auch eine Gefahr für eine Gruppe von Personen aus, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen, dass Mitglieder einer Gruppe allein wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit systematischer Misshandlung unterworfen sind. Bei einer noch nicht durchgeführten Abschiebung sind für die Einschätzung der Gefahr einer Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK die derzeit herrschenden Bedingungen im Zielstaat entscheidend (vgl. EGMR, Beschluss vom 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi gg. UK).

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK kann nur beanspruchen, wenn im Zielstaat der Abschiebung die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung landesweit droht, es darf also für den Betroffenen keine interne Fluchtalternative bestehen. Eine interne Fluchtalternative besteht nur dann, wenn die abzuschiebende Person in der Lage ist, in das betroffene Gebiet zu reisen, Zutritt zu diesem zu erhalten und sich dort niederzulassen (vgl. EGMR, Beschluss v. 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi gg. UK); BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris).

b. Bei einer Gesamtwürdigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Togo, sowie den persönlichen Umständen der Klägerin ergibt sich nach diesen Maßstäben, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zum maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG), zugunsten der Klägerin erfüllt sind. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin in Togo eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Verhältnisse in Verbindung mit den bei der Klägerin vorliegenden gesundheitlichen Problemen droht und sie in Togo nicht in der Lage sein wird, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bestreiten zu können. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Gesundheitszustand der Klägerin. Ausweislich des dem Gericht vorgelegten ärztlichen Attests der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen vom [REDACTED].2018 wurden der Klägerin bereits damals eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10:F43.1) sowie eine depressive Episode ggw. mittelgradig bis schwer (ICD-10:F32.1/2) diagnostiziert. Nach der fachärztlichen Bescheinigung vom [REDACTED].2020 von Frau Dr. med. [REDACTED] befinde sich die Klägerin in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung. Es persistierten Kernsymptome der posttraumatischen Belastungsstörung in Form von Ängsten, getriggerten Panikattacken, erhöhtes psychovegetatives Erregungsniveau, Insomnie, Alpträume, depressive Herbststimmung bis hin zu suizidalen Impulsen. Aus fachärztlicher Sicht stelle eine drohende Abschiebung eine vitale Gefährdung durch daraus resultierende Suizidalität dar. Die Klägerin benötige weitere psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung. Diese Feststellungen werden durch die weiteren fachärztlichen Bescheinigungen der Frau Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED].2021 und [REDACTED].2021 nochmals bestätigt. Ausweislich einer weiteren fachärztlichen Bescheinigung der Frau Dr. med. [REDACTED] vom 02.08.2021 sei nunmehr stressbedingt auch eine Alopezia areata aufgetreten. Die Medikation mit Doxepin 50 mg solle fortgesetzt werden. Mit Schreiben

des [REDACTED] Klinikums vom [REDACTED].2021 wurde folgende Diagnosen bei der Klägerin festgestellt: Sekundäre Sterilität, Chronische UB-Schmerzen im Bereich der Narbe, Uterus Myomatosus, Adipositas, Hauttumor oberhalb der Sectionsnarbe, Adhäsionen zwischen Colon Sigmoidum und Beckenwand links. Eine entsprechende Operation habe stattgefunden und der postoperative Verlauf sei komplikationslos. In der mündlichen Verhandlung erklärte die Klägerin zudem, sie müsse jeden Tag Medikamente (Doxepin) einnehmen. Am 19.01.2022 habe sie einen Termin bei einem neuen Psychiater. Dies allein spricht bereits für eine deutliche Vulnerabilität der Klägerin.

Hinzukommen die schlechten Lebensverhältnisse in Togo. Togo hat zwar unter dem Präsident Faure Gnassingbé in den letzten Jahren hinsichtlich der Grundversorgung Fortschritte erzielt. Im Ranking des Human Development Index befindet sich Togo jedoch auf Platz 166 von 188 Ländern und zählt daher zu den ärmsten Staaten der Welt. Trotz stabiler Wachstumsraten bilden Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, das schwache Sozial- und Gesundheitssystem sowie der völlig überbelastete Bildungssektor akute Probleme. 55,1 % der Bevölkerung lebte im Jahr 2017 unterhalb der absoluten Armutsgrenze. Dabei sind die Faktoren wie Armut, unzureichende Gesundheitsversorgung und geringe Bildung immer noch für zwei Drittel der Bevölkerung kennzeichnend vor allem im ländlichen Milieu (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 05.03.2019, S.20).

Dazu kommt, dass trotz der in der Verfassung verankerten Gleichstellung von Frauen und Männern die Möglichkeiten für Frauen im Bildungs- und Arbeitsbereich eingeschränkt sind (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 05.03.2019, S.17).

Ferner ist das togoische Sozialhilfesystem unterentwickelt und steht nur denjenigen im öffentlichen Dienst und den Arbeitnehmern im formellen Sektor zur Verfügung. Der monatliche Mindestlohn wurde im Jahr 2017 zwar auf 42.000 CFA (64,03 EUR) erhöht, reicht aber kaum aus, um eine Person für einen Monat zu ernähren und gilt nur für den formellen Sektor. Dabei sind Frauen in Togo eher im informellen Arbeitssektor vertreten (vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2020 Country Report Togo, S. 23). Hinzukommt

eine unzureichende medizinische Versorgung in Togo. Neben den schlechten hygienischen Verhältnissen, der unzureichenden Versorgung mit Medikamenten sowie des Mangels an entsprechendem Fachpersonal gilt generell, wer kein Geld hat, hat auch keinen Zugang zur medizinischen Versorgung. Örtliche Krankenhäuser und Ärzte verlangen oft Vorkasse. Auch viele gefälschte oder abgelaufene Medikamente, die ohne Verpackung und Packungsbeilage auf den Märkten verkauft werden, stellen ein weiteres Problem dar (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 05.03.2019, S.21).

Die Klägerin kann aber bei einer Rückkehr nach Togo nach Einschätzung des Gerichts nicht mit der Unterstützung durch Familienmitglieder rechnen. Die Klägerin erklärte im Asylverfahren glaubhaft, dass sie nichts mehr mit ihren Eltern, die sie in der Vergangenheit zwangsverheiratet wollten, zu tun haben wolle und eine Rückkehr zu ihnen für sie nicht in Betracht komme. Zudem habe sie keinerlei Kontakt zu ihren Eltern oder anderen Familienangehörigen. Die Klägerin gab zwar an, dass sie Kontakt mit einer Freundin in Lomé habe. Dies sei die Freundin, bei der sie sich nach ihrer Rückkehr aus Kuwait in Togo aufgehalten habe. Der Einzelrichter konnte sich aber nicht davon überzeugen, dass die Klägerin von dieser Freundin eine ausreichende Unterstützung erfahren könnte, nachdem die Klägerin auf Nachfrage angab, ihre Freundin arbeite in Togo und Benin als Haushaltshilfe in libanesischen Familien.

Die schlechte wirtschaftliche Lage, das unterentwickelte Sozialhilfe- und Gesundheitssystem in Togo, die fehlende Unterstützung durch ein familiäres oder soziales Netzwerk, der niedrige Bildungsstand der Klägerin und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie die Erforderlichkeit der medizinischen Versorgung werden die Klägerin nach der Einschätzung des Gerichts im vorliegenden Einzelfall nicht in die Lage versetzen, in Togo ein entsprechendes Auskommen zu finden und sich insbesondere gleichzeitig mit den für sie notwendigen Medikamenten zu versorgen. Denn aufgrund der vorgelegten aktuellen ärztlichen Bescheinigungen und dem persönlichen Eindruck des Einzelrichters von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Klägerin auf die entsprechende Medikation angewiesen ist.

Danach besteht ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG.

2. Einer Entscheidung zum nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf es nicht, weil es sich bei den Abschiebungsverboten aus § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, NVwZ 2012, 240).

II. Vor dem Hintergrund des Anspruchs der Klägerin auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hat die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des angefochtenen Bescheides gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG keine gesetzliche Grundlage. Sie ist somit rechtswidrig, verletzt die Klägerin in ihren Rechten und ist daher aufzuheben. Für die Befristungsentscheidung in Nr. 6 bleibt hiernach ebenfalls kein Raum (vgl. im Einzelnen VG Freiburg, Urteil vom 24.03.2016 - A 6 K 1185/16 -, S. 15 ff, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sieht das Gericht in Anwendung des § 167 Abs. 2 VwGO ab.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

